

Elektrizitätsgenossenschaft Wolkersdorf und Umgebung e.G.

Individuelle Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV

Netzkunden mit atypischen Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs. 2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung ein Sonderentgelt für die Netznutzung beantragen.

Hochlast-Zeitfenster gemäß Leitfaden BNetzA für: 2019

Referenzzeitraum: September des Vor-Vorjahres bis August des Vorjahres

Auf Basis des Referenzzeitraums ergeben sich nach dem Leitfaden der Bundesnetzagentur zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen – Stand Sept. 2011 – folgende Hochlastzeitfenster:

	Frühling Mrz. – Mai Uhrzeit	Sommer Jun. – Aug. Uhrzeit	Herbst Sep. – Nov. Uhrzeit	Winter Dez. – Feb. Uhrzeit
Netzebene der Entnahmestelle	von - bis	von - bis	von - bis	von - bis
Mittelspannung			07:15-11:30	07:15-12:00
Umspg. MS/NS				07:15-10:15 16:00-19:00
Niederspannung				16:00-19:00

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgelts müssen weiterführende Bedingungen erfüllt sein. Diese orientieren sich am Leitfaden der Bundesnetzagentur Stand Dezember 2012